Staats- und Universitätsbibliothek Bremen
Staats-archiv Bremen
BREMISCHE BÜRGERSCHAFT

Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksachenabteilung: Drucksachenabteilung / 1
Landtag, 7. Wahlperiode: 1967-71

07.11.1967 - Nr. 4 Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Visual Library

Bremische Bürgerschaft (Landtag)

7. Wahlperiode

Drucksachenabteilung I — Mitteilungen und Antworten des Senats

Nr. 4

Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft (Landtag)

vom 7. November 1967

Haushaltsgesetz und Haushaltsplan der Freien Hansestadt Bremen 1968

Der Senat überreicht der Bürgerschaft (Landtag) den nachstehenden, vom Haushaltsausschuß der Finanzdeputation erstatteten und von der Finanzdeputation in ihrer Sitzung vom 17. Oktober 1967 genehmigten Bericht über die Haushaltspläne der Freien Hansestadt Bremen, Land und Stadtgemeinde, für das Rechnungsjahr 1968 sowie den ebenfalls von der Finanzdeputation genehmigten **Entwurf des Haushaltsgesetzes der Freien Hansestadt Bremen für das Rechnungsjahr 1968 mit Begründung.**

Der Senat bittet, den Gesetzentwurf gemäß Artikel 99 der Landesverfassung als dringlich zu behandeln und zu beschließen.

Der Bürgerschaft (Landtag) wird davon Kenntnis gegeben, daß der Senat — wie in den Vorjahren — der Erhebung einer Lohnsummensteuer in der Stadtgemeinde Bremen und in der Stadt Bremerhaven gemäß § 6 Absatz 2 des Gewerbesteuergesetzes (in seiner geltenden Fassung) zugestimmt hat. Die Hebesätze werden in dem Haushaltsgesetz der Stadtgemeinde Bremen beziehungsweise in der Haushaltssatzung der Stadt Bremerhaven festgesetzt.

Bericht

Der Haushaltsausschuß hat im Auftrage der Finanzdeputation die von den Deputationen aufgestellten Entwürfe zu den Haushaltsplänen in 32 Sitzungen unter Beteiligung der Sprecher der Deputationen und von Vertretern der Verwaltung beraten.

In diesem Jahr ergibt sich die besondere Situation, daß zwischen der Aufstellung der Entwürfe durch die Deputationen und der Verabschiedung des Haushalts der Termin der Neuwahl der Bürgerschaft liegt. Die Entwürfe berücksichtigen demnach noch nicht den politischen Willen der neuen Deputationen. Der Haushaltsausschuß konnte nur von den vorliegenden Entwürfen ausgehen. Im übrigen wird auf die Ausführungen in Abschnitt VI verwiesen.

Über die Ausgangssituation für die Aufstellung der Haushalte 1968, die formelle und materielle Gestaltung der neuen Pläne und über den Ablauf und das Ergebnis der Beratungen erstattet der Haushaltsausschuß — zusammenfassend für Land und Stadtgemeinde Bremen — den folgenden Bericht:

I. Ausgangssituation für die Haushalte 1968

1. Die Haushalte für das vergangene Rechnungsjahr 1966 konnten ausgeglichen durchgeführt werden. Auf die vierteljährlichen Berichte des Senats an die Bürgerschaft über den Ablauf der Haushalte 1966 (insbesondere Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft [Landtag] vom 31. Januar 1967 — Drucksachen-Abteilung I/Nr. 125) wird verwiesen. Einzelheiten über den durchgeführten Haushalt 1966 ergeben sich aus den der Bürgerschaft bis Ende 1967 vorzulegenden Haushaltsrechnungen.

2. Die laufenden Haushalte 1967 sind von der Bürgerschaft zeitgerecht am 7. Dezember 1966 beschlossen worden. Dabei wurde der Ausgleich der ordentlichen und außerordentlichen Haushalte im Ergebnis durch folgende Maßnahmen erreicht:

   a) Völlige Ausschöpfung der damals erkennbaren Möglichkeiten bei der Veranschlagung des Steueraufkommens bei einem Bundesanteil an der Einkommen- und Körperschaftsteuer von damals noch 35 %. Dieser Anteil wurde später auf 37 % erhöht (siehe hierzu auch die späteren besonderen Bemerkungen zu den Steuerschätzungen).

   b) Veranschlagung einer erwarteten Zuweisung aus dem Länderfinanzausgleich von 12 Millionen DM.

c) Veranschlagung eines Darlehensbedarfes von 140 Millionen DM für die restliche Deckung der außerordentlichen Haushalte.

Die Anschläge 1967 standen wieder im Zeichen eines erheblichen Zuwachses gegenüber den Vorjahresanschlägen bei den Personalkosten (+ 10,0 v. H.) und bei den ordentlichen Sachausgaben (+ 9,3 v. H.), während die außerordentlichen Ausgaben kaum (+ 0,3 v. H.) stiegen. Die Einzelheiten sind in dem vorjährigen Bericht des Haushaltsausschusses und in der Ansatzstatistik dargestellt.

Über den jeweiligen Stand der Durchführung der laufenden Haushalte 1967 sind der Bürgerschaft vierteljährlich Berichte des Senats vorgelegt worden, auf die wegen der Einzelheiten verwiesen werden darf. Aus diesen Berichten ergibt sich insbesondere, daß die Durchführung der Haushalte 1967 unter dem Druck zurückbleibender Steuereinnahmen steht. Durch umfassende, vom Senat und von der Finanzdeputation beschlossene Bewirtschaftungsmaßnahmen wurde jedoch der reibungslose Ablauf der Haushalte 1967 im Rahmen der vorhandenen Deckungsmöglichkeiten sichergestellt. Diese Bewirtschaftungsmaßnahmen haben sich bewährt.

3. Die aufzustellenden Pläne für 1968 überstiegen nach den Anforderungen der Deputationen erheblich die vorhandenen Deckungsmöglichkeiten. Die Einzelanforderungen zum Haushalt 1968, der Ablauf und das Ergebnis der Beratungen im Haushaltsausschuß und der vorgeschlagene Haushaltsausgleich sind in Abschnitt III dieses Berichts dargestellt.

II. Formelle Gestaltung der neuen Haushalte

In dem äußeren Aufbau der Entwürfe der Haushaltspläne 1968 sind keine umfassenden Änderungen technischer Art vorgenommen worden, da in absehbarer Zeit im Rahmen der Haushaltsreform eine Neugliederung des Haushaltsplans nach bundeseinheitlichen Gesichtspunkten erforderlich wird. Es ergeben sich jedoch folgende zwangsläufigen Änderungen für 1968:

1. **Neue Unterabschnitte:**
   L 024 Rechenzentrum.
2. **Umbenennung** von L 091 — bisher „Veterinärwesen" — in „Staatliches Veterinäramt Bremen".
3. **Zusammengelegte Unterabschnitte:**
   G 711, G 713, G 715, G 716 } jetzt G 711 Amt für Stadtentwässerung und Stadtreinigung.
4. **Weggefallene Unterabschnitte:**
   G 243 Landwirtschaftliche Berufsschule (aufgelöst).
   G 522 Beschauamt für ausländisches Fleisch.
   (Der Unterabschnitt wurde in den Landeshaushalt unter L 090/L 091 — Gesundheitsverwaltung / Staatliches Veterinäramt Bremen — übernommen.)
   G 717 Tierkörperbeseitigungsanstalt (aufgelöst).

III. Ablauf und Ergebnis der Beratungen im Haushaltsausschuß

Die zusammengefaßte Auswertung der dem Haushaltsausschuß vorgelegten Entwürfe der ordentlichen Haushalte 1968 ging bei Beginn der Beratungen aus:

a) von unveränderten Steueranschlägen 1967 (= 35 % Bundesanteil),

b) von einem unveränderten Zuweisungsbetrag aus dem Länderfinanzausgleich,

c) von unveränderten Finanzzuweisungen an die Gemeinden,

d) von unveränderten Zuweisungen an die außerordentlichen Haushalte,

e) von einem nicht vollständigen Schuldendienst (die Neuverschuldung 1967/1968 konnte noch nicht berücksichtigt werden).

Danach ergaben sich bereits auf Grund der von den Ressorts eingereichten Anträge zunächst noch ungedeckte Mehranforderungen gegenüber dem Vorjahr (mit Vergleichszahlen früherer Jahre):

für 1968	55,4 Millionen DM
Zum Vergleich:	
1967 (Wiederholungshaushalt)	54,4 Millionen DM
1966	83,8 Millionen DM
1965	79,4 Millionen DM
1964	72,5 Millionen DM
1963 (Wiederholungshaushalt)	48,6 Millionen DM

	Millionen DM	Millionen DM
Der ursprüngliche Ausgabenüberhang von		+ 55,4
erhöhte sich dann zwangsläufig noch um folgende Mehrausgaben bzw. Mindereinnahmen:		
a) Zentrale Verstärkungsmittel für Personalausgaben (s. auch Abschnitt V, Ziffer 2)	+ 10,0	
b) Schuldendienst (für Darlehen von 140 Millionen DM für den Haushalt 1967, 16 Millionen DM für den Konjunkturhaushalt und 124 Millionen DM in 1968,	+ 27,4	
c) Zuweisung an Bremerhaven (s. auch Abschnitt V, Ziffer 5)	+ 4,0	
d) Gewerbesteuerausgleich	+ 0,5	
e) Verstärkungsmittel für Sachausausgaben (Abrundungsbetrag)	+ 0,8	
f) Zuweisungen aus dem Länderfinanzausgleich (Herabsetzung von 12 Millionen DM auf 1,6 Millionen DM in Anpassung an eine Bundesschätzung)	+ 10,4	+ 53,1
Ausgabenüberhang danach insgesamt		+108,5

Dieser Betrag konnte im Laufe der Beratungen im Haushaltsausschuß zunächst wie folgt verringert werden:

a) Kürzung der Einzelansätze für Personalausgaben	./. 11,4	
b) Kürzung der fortdauernden Sachausgaben	./. 19,6	
c) Kürzung der einmaligen Ausgaben	./. 12,6	./. 43,6
Verbleibender Mehrbedarf		64,9

Die endgültige Deckung wurde dann erreicht durch:

	Millionen DM	Millionen DM
a) Heraufsetzung des Anschlags für die Stadtwerkeabführungen (= Mehreinnahme)	2,0	
b) Herabsetzung der Zuweisungen an die außerordentlichen Haushalte auf Null (=Minderausgabe)	62,9	64,9
		Ausgeglichen

IV. Entwicklung des Haushaltsvolumens

Nach Abschluß der Beratungen im Haushaltsausschuß ergeben sich folgende Endzahlen für 1968:

Land:	DM	DM
Ordentlicher Haushalt	724 547 870	
Außerordentlicher Haushalt	25 414 660	749 962 530
Stadt:		
Ordentlicher Haushalt	660 556 840	
Außerordentlicher Haushalt	102 887 260	763 444 100
Landes- und Stadthaushalt zusammen (= Brutto-Volumen)		1 513 406 630
Dagegen Brutto-Volumen der Haushalte 1967		1 565 902 030
Weniger in 1968 (brutto)		52 495 400

Nach Abzug der Erstattungen innerhalb der Haushalte und der Erstattungen und Zuweisungen zwischen den Haushalten ergeben sich die folgenden Netto-Endzahlen:

1968	1 167,4 Millionen DM
1967	1 185,6 Millionen DM
Weniger in 1968	18,2 Millionen DM

Danach hat sich das Netto-Volumen der zusammengefaßten Haushalte von Land und Stadt 1968 um 18,2 Millionen DM oder 1,5 % gegenüber dem Vorjahr verringert. Es ergibt sich dann folgende Entwicklungsreihe (s. auch die folgenden Tabellen):

1965	+ 9,1 %
1966	+ 11,3 %
1967	+ 7,8 %
1968	⁄ 1,5 %

Dieses ungewöhnliche Bild der Minderung des Haushaltsvolumens in 1968 ist fast ausschließlich auf die Herabsetzung des Volumens der außerordentlichen Haushalte zurückzuführen. Hierüber werden in Abschnitt VI noch besondere Ausführungen gemacht.

Über die Entwicklung der großen Einnahme- und Ausgabegruppen werden die folgenden Übersichten gegeben (zusammengefaßte Zahlen der ordentlichen und außerordentlichen Haushalte des Landes und der Stadtgemeinde Bremen — vergleiche auch die diesem Bericht als Anlage beigefügte Ansatzstatistik):

A. **Einnahmen** (Millionen DM)

Einnahmegruppe	1965	1966	1967	Entwurf 1968
Landessteuer — netto — ..	513,7	553,9	624,4	621,8
Gemeindesteuern	192,6	200,1	213,4	216,0
Zwischensumme Steuern ..	706,3	754,0	837,8	837,8
Zuweisungen aus dem Länderfinanzausgleich	13,0	12,0	12,0	1,6
Zweckgebundene Einnahm. (einschl. durchl. Darlehen) im außerordentl. Haushalt	6,0	8,9	8,0	4,3
Sonstige allgemeine Darlehen	98,0	140,0	140,0	124,0
Verrechnungen *)	328,8	319,6	380,3	346,0
Übrige Einnahmen	164,6	184,5	187,8	199,7
Gesamteinnahmen (= Brutto-Volumen)	1316,7	1419,0	1565,9	1513,4
Abzügl. Verrechnungen *) .	328,8	319,6	380,3	346,0
bleiben (= Netto-Volumen)	987,9	1099,4	1185,6	1167,4
Zuwachsrate gegenüber dem Vorjahr		+ 9,1%+ 11,3%	+ 7,8%	⁄ 1,5%

*) Verrechnungen = Erstattungen innerhalb der Haushalte und zwischen den Haushalten (einschließlich Zuweisungen).

B. **Ausgaben** (Millionen DM)

Ausgabengruppe	1965	1966	1967	Entwurf 1968
Personalausgaben (ohne Städt. Krankenanstalten, Nervenklinik und Städt. Schlacht- und Viehhof — Schlachthof ab 1966)	324,3	378,5	416,5	428,9
Zuschüsse an die Städt. Krankenanstalten und die Nervenklinik	14,3	16,7	16,7	19,6
Verrechnungen *)	328,8	319,6	380,3	346,0
Finanzzuweisungen an Bremerhaven einschließlich Zuweisungen für den Theaterbetrieb	55,2	62,6	64,6	68,6
Einmalige Ausgaben	43,9	33,0	32,2	32,6
Außerordentliche Ausgaben aus zweckgebundenen Einnahmen (einschl. durchl. Darlehen)	6,0	8,9	8,0	4,3
Außerordentliche Ausgaben aus eigenen Deckungsmitteln (einschl. allgem. Darlehen)	195,6	201,3	202,9	124,0
Übrige Ausgaben	348,6	398,4	444,7	489,4
Gesamtausgaben (= Brutto-Volumen)	1316,7	1419,0	1565,9	1513,4
Abzüglich Verrechnungen *)	328,8	319,6	380,3	346,0
bleiben (Netto-Volumen)	987,9	1099,4	1185,6	1167,4
Zuwachsrate gegenüber dem Vorjahr		+ 9,1%+ 11,3%	+ 7,8%	⁄ 1,5%

*) Verrechnungen = Erstattungen innerhalb der Haushalte und zwischen den Haushalten (einschließlich Zuweisungen).

V. Einzelbemerkungen zu den wesentlichsten Einnahme- und Ausgabegruppen der ordentlichen Haushalte

Ein zusammenfassender Überblick über die zahlenmäßige Entwicklung der wesentlichen Einnahme- und Ausgabegruppen wird in der Ansatzstatistik gegeben, die als Anlage zu diesem Bericht nachgereicht wird.

Zu einigen größeren Gruppen sind noch die folgenden besonderen Bemerkungen zu machen:

1. Entwicklung der Steuereinnahmen/Steuerschätzungen für 1968

Bei der Aufstellung des Haushalts 1967 wurde von folgenden Anschlägen bei den Steuern ausgegangen (Millionen DM):

	Anschlag 1967	Zum Vergleich Ist 1966
Landessteuern (netto)	624,4	554,9
Gemeindesteuern	213,4	199,1
Zusammen	837,8	754,0
	754,0	
	+ 83,8	(+ 11,1 %)

Hierzu hatte der Haushaltsausschuß in seinem vorjährigen Bericht u. a. die folgende Begründung gegeben:

„Der Haushaltsausschuß ist bei seinen Schätzungen für die bremischen Haushalte 1967 von einer Zuwachsrate von 7 Prozent gegenüber den Anschlägen 1966 ausgegangen. Die Steueranschläge konnten danach für 1967 um 52,8 Millionen DM erhöht werden (bei zunächst noch unverändertem Bundesanteil).

Mangels einer abweichenden gesetzlichen Regelung gilt für die Einkommen- und Körperschaftsteuer ab 1. Januar 1967 das in Artikel 106 Absatz 3 GG vorgesehene Anteilsverhältnis von 35:65. Der Bundesanteil sinkt daher von bisher 39 Prozent auf 35 Prozent. Von diesem einheitlichen Rechtsstandpunkt der Länder ist auch der Haushaltsausschuß bei der Festsetzung der Steueranschläge für die Deckung der bremischen Haushalte 1967 ausgegangen. Die Herabsetzung des Bundesanteils auf 35 Prozent würde für den Landeshaushalt 1967 eine Mehreinnahme von rd. 31 Millionen DM bedeuten."

Die Zuwachsrate 1967 setzt sich im Anschlag demnach wie folgt zusammen:

Allgemeiner Zuwachs (= 52,8 Millionen DM)	+ 7,0 %
Zuwachs wegen der unterstellten Heraufsetzung des Landesanteils auf 65 % (= 31 Millionen DM)	+ 4,1 %
Zusammen	+ 11,1 %

Tatsächlich wurde das Anteilsverhältnis später auf 37:63 festgesetzt. Die Steueranschläge 1967 gehen aber weiterhin von dem ursprünglich unterstellten Landesanteil von 65 % aus und sind damit um rd. 15,5 Millionen DM (= rd. 2 % Zuwachs im Netto-Steueraufkommen) überhöht.

Hinzu kommt, daß die bisherigen Steuereingänge infolge des abgeschwächten Konjunkturverlaufs 1966/1967 erheblich hinter den ursprünglichen Erwartungen zurückbleiben. Einschließlich des Steuerzahlungsmonats September ist bisher folgende Entwicklung in Bremen zu verzeichnen:

	Zuwachsraten in v. H.
Anschlagsmäßige Zuwachsrate (bei unverändert mit 65 % veranschlagtem Landesanteil an den E.- u. K.-Steuern — s. oben —)	+ 11,1
Ist bis September 1967 (bei tatsächlich nur 63 % Landesanteil)	+ 4,9
Fehlende Quote (davon rd. 2 % wegen der anschlagsmäßig nicht berücksichtigten Herabsetzung des Landesanteils auf 63 %)	⁄ 6,2

Es ist nicht zu erwarten, daß sich dieses negative Bild bis zum Jahresende noch erheblich verändern wird. Die Steuerzuwachsrate dürfte sich Ende 1967 zwischen 4 bis 6 % bewegen statt der veranschlagten 11,1 % (davon 2 % wegen des überhöhten Landesanteils). Ein Mehr von 11,1 % gegenüber dem Ist 1966 wird statt Ende 1967 allenfalls Ende 1968 erreicht sein. Der Haushaltsausschuß hat daher beschlossen, die Steueranschläge 1967 in ihrer Summe unverändert auf 1968 zu übernehmen.

Hierbei wird schon eine überdurchschnittlich gute Steuerentwicklung in Bremen im Vergleich zum Bundesgebiet unterstellt. Der Arbeitskreis „Steuerschätzungen" beim Bundesminister der Finanzen erwartet nach seinen letzten Schätzungen folgende Zuwachsraten für das Netto-Aufkommen an Landes- und Gemeindesteuern im Bundesgebiet:

1967	+ 3,5 %
1968	+ 3,6 %

Um die vorgesehenen Anschläge 1968 zu verwirklichen, müßten in Bremen erreicht werden:

1967	+ 5,0 %
1968	+ 5,8 %

Dies hält der Haushaltsausschuß — wenn auch mit einigen Vorbehalten — für möglich, da sich der Konjunkturverlauf 1966/1967 bisher in Bremen weniger deutlich als im Bundesgebiet abgeschwächt hat.

Es muß aber darauf hingewiesen werden, daß jede überdurchschnittliche Steuerentwicklung in Bremen zu Mindereinnahmen im Länderfinanzausgleich führt (Herabsetzung der veranschlagten Zuweisung aus dem Länderfinanzausgleich von 12 Millionen DM in 1967 auf 1,6 Millionen DM in 1968).

Zusammenfassend schlägt der Haushaltsausschuß folgende Steueransätze für 1968 vor (Millionen DM):

	Entwurf 1968	Zum Vergleich Anschlag 1967
Landessteuern (netto)	621,8	624,4
Gemeindesteuern	216,0	213,4
Zusammen	837,8	837,8

2. Stellenpläne und Personalausgaben

Zur Vorbereitung der Stellenplanberatungen faßte der Haushaltsausschuß am 27. Februar 1967 einen Grundsatzbeschluß über die vorgesehene Behandlung der Anträge zum Stellenplan 1968. Grundgedanke des Beschlusses war, die von Jahr zu Jahr fortschreitende Personalvermehrung in möglichst engen Grenzen zu halten, damit die Erfüllung wichtiger anderer Aufgaben nicht durch den ständig steigenden Anteil der Personalkosten an den Staatsausgaben zunehmend beeinträchtigt wird. Die Stellenausstattung der einzelnen Senatsbereiche wurde grundsätzlich als ausreichend angesehen. Anträgen auf Stellenvermehrung sollte nur in zwingenden Ausnahmefällen zugestimmt werden. Sofern eine Deputation im Einzelfall erklären sollte, daß eine Stellenvermehrung auch bei Anlegung strengster Maßstäbe unvermeidbar sei, sollten die Organisation und die arbeitsmäßige Belastung der gesamten antragstellenden Behörde durch die Senatskommission für das Personalwesen überprüft werden. Unter Berücksichtigung der Prüfungsergebnisse sollte über solche Anträge sodann zum Haushalt 1969 entschieden werden.

Ferner beschloß der Haushaltsausschuß Grundsätze über die Hebung von Beamtendienstposten. Hierbei sollte ein strenger Maßstab angelegt, bei Hebungen

in Spitzenstellen der einzelnen Laufbahnen besondere Zurückhaltung geübt werden.

Die richtungweisenden Beschlüsse des Haushaltsausschusses dienten bereits bei der Vorbesprechung der Behördenanträge zwischen Vertretern der Senatskommission für das Personalwesen und des Senators für die Finanzen mit den Sprechern der Deputationen sowie den Vertretern der senatorischen Behörden als Grundlage.

Die nach den Vorbesprechungen von den Deputationen vorgelegten Anträge (Stellenplanentwürfe) umfaßten rund 1370 neue Stellen (Planstellen, überplanmäßige Stellen, Mittelbereitstellungen für außerplanmäßige Kräfte und Nachwuchskräfte sowie Fortführung beziehungsweise Verplanung der seit Abschluß der Stellenplanberatungen 1967 bewilligten überplanmäßigen Stellen) sowie rund 1160 Stellenhebungen für Beamte. Von den beantragten Stellenneuschaffungen entfielen mehr als die Hälfte (rund 750) auf den Bildungsbereich. Der größte Teil der beantragten Stellenhebungen betraf die Polizei und die Feuerwehr (über 500).

Die Stellenplananträge wurden im Haushaltsausschuß einzeln unter Beteiligung der Sprecher der Deputation und der Vertreter der senatorischen Behörden in elf Sitzungen beraten. Die Empfehlungen des Haushaltsausschusses hielten sich im Rahmen des Grundsatzbeschlusses vom 27. Februar 1967.

Schwerpunkte der zugestandenen Personalvermehrungen liegen in folgenden Bereichen:

Bildung

Lehrkräfte (228), Mittel für 50 Studienreferendare, sonstiges Personal für Schulen (53), Bibliothek (32), Volksbücherei (8).

Senat

Rechenzentrum (14), Mittel für 166 Nachwuchskräfte (vorübergehende Maßnahme, bedingt durch die Umstellung des Schuljahres).

Inneres

Verstärkung der Schutzpolizei (30) und der Kriminalpolizei (24). Gleichzeitig Streichung von 40 Stellen der Schutzpolizei wegen Abgabe von Aufgaben im stadtbremischen Überseehafengebiet in Bremerhaven an die Stadtgemeinde Bremerhaven.

In diesem Zusammenhang forderte der Haushaltsausschuß die Verwaltung auf, zu prüfen, ob weitere Aufgaben, die durch stadtbremische Dienststellen in Bremerhaven wahrgenommen werden, an den Magistrat Bremerhaven übertragen werden können.

Wohlfahrt und Jugend

Personal für Kindertagesheime (41) und neue Sportanlagen (5).

Gesundheitswesen

Personal für Erweiterung des Krankenhauses Holdheim (29) und für die Wäscherei (18) der Nervenklinik (Erhöhung der Kapazität der Wäscherei aus Anlaß der Eröffnung des Krankenhauses „Links der Weser").

Gelegentlich der Beratung dieser Anträge prüfte der Haushaltsausschuß die Frage, ob die bisher außerhalb des Stellenplans geführten rund 1700 Pflegekräfte der Krankenanstalten und der Nervenklinik künftig in gleicher Weise wie die übrigen bremischen Bediensteten im Stellenplan ausgewiesen werden sollen. Die Entscheidung hierüber wurde bis zum Haushalt 1969 zurückgestellt.

Insgesamt stimmte der Haushaltsausschuß 833 neuen Stellen (Planstellen, überplanmäßige Stellen, Mittelbereitstellungen für außerplanmäßige Kräfte usw.) zu. 597 dieser Stellen werden als Planstellen in die Stellenpläne übernommen.

Schwerpunkte der vorgenommenen Stellenhebungen (rd. 1200) liegen auf dem Beamtensektor (rd. 890). Der Hauptanteil hiervon entfällt mit über 500 Hebungen auf die Polizei und die Feuerwehr. Weiter erwähnenswert sind die Bereiche Finanzen mit 85, Justiz mit 67 und Bauwesen mit 63 Hebungen. Auf Grund tarifrechtlicher Merkmale wurden ferner rund 310 Stellenhebungen für Angestellte und Arbeiter vorgenommen. Die vom Haushaltsausschuß beschlossenen Stellenhebungen sind nach dem jeweiligen Aufgabeninhalt des Dienstpostens gerechtfertigt.

Die Stellenhebungen in die Spitzenstellen des mittleren, gehobenen und höheren Dienstes wurden im Interesse eines ausgewogenen Verhältnisses der einzelnen Dienstposten zueinander für alle Bereiche zusammengefaßt behandelt. Bei dieser Gelegenheit wurden folgende grundsätzliche Feststellungen getroffen:

a) Ein Vergleich der bremischen Stellenpläne mit den Stellenplänen anderer Länder und Städte führt nicht immer zu verwertbaren Ergebnissen für die Gestaltung der bremischen Stellenpläne. Diese sollen sowohl bezüglich der Dotierung einzelner Dienstposten als auch bezüglich der gesamten Stellenausstattung in einem ausgewogenen Verhältnis zueinander stehen.

b) Die Neuaufstellung von Organisationsplänen soll nicht zu erhöhten Personalkosten führen.

c) Bei Hebungen in Spitzenstellen der einzelnen Laufbahnen sollen in geeigneten Fällen „ku"-Vermerke angebracht und damit erreicht werden, daß die Bewertung dieser Stellen von Zeit zu Zeit auf ihre Richtigkeit überprüft wird.

d) Die sich aus der Verbesserung der Stellenpläne 1968 ergebenden Beförderungsmöglichkeiten sollten nicht sämtlich schon zum 1. Januar 1968 ausgenutzt werden.

Die Entwürfe der Stellenpläne schließen wie folgt ab (Zahlen 1967 in Klammern):

	Land		Stadt		Gesamt		Veränderung gegenüber 1967
Beamte	3 543	(3 491)	6 926	(6 576)	10 469	(10 067)	+402
Angestellte .	2 070	(2 033)	4 933	(4 827)	7 003	(6 860)	+143
Zwischensumme	5 613	(5 524)	11 859	(11 403)	17 472[1]	(16 927)	+545
Arbeiter	661	(649)	5 336	(5 296)	5 997	(5 945)	+ 52
	6 274	(6 173)	17 195	(16 699)	23 469	(22 872)	+597[2]

[1] In dieser Summe sind 65 Global- und 75 Leerstellen enthalten; diese Stellen belasten den Haushalt kostenmäßig nicht.
[2] Davon 75 Verplanungen aus dem Sachhaushalt.

Volumenmäßig ergeben die Stellenplanberatungen folgendes Bild (in Millionen DM):

	Verwaltung	Wirtschaftsbetriebe	Gesamt
Volumen der **Anträge**	**21,4**	**1,3**	**22,7** (= 100,0 %)
Volumen der **Zustimmungen**	12,4	0,9	13,3 (= 58,6 %)
davon			
Stellenneuschaffungen	10,8	0,8	11,6
Stellenhebungen	1,6	0,1	1,7
Volumen der **Ablehnungen**	9,0	0,4	9,4 (= 41,4 %)

Die Anschläge für die persönlichen Ausgaben steigen wie folgt (Land und Stadt – ohne Wirtschaftsbetriebe –):

Land und Stadt	Anschlag 1967	Voranschlag 1968	Steigerung 1967 auf 1968 absolut	Steigerung 1967 auf 1968 in %
	in Millionen DM			
Personalkosten netto	416,529	428,933	+ 12,404	+ 2,98 %
Erstattungen (HSt.1380,1388,1399)	22,125	40,823	+ 18,698	+ 84,51 %
Personalkosten brutto	438,654	469,756	+ 31,102	+ 7,09 %

Die hohe Zuwachsrate bei den Erstattungen ist überwiegend auf technische Änderungen bei den Gebührenhaushalten zurückzuführen.

Die persönlichen Ausgaben bei den gesondert zu betrachtenden Wirtschaftsbetrieben haben sich wie folgt verändert:

	Anschlag 1966	Anschlag 1967	Voranschlag 1968
	— in Millionen DM —		
Krankenanstalten	37,425	47,048*)	54,643
Nervenklinik	8,738	9,949*)	11,654
Zwischensumme:	46,163	56,997	66,297
Schlachthof	2,300	2,664	2,707
Summe:	48,463	59,661	69,004

*) Zahlenangaben aus den im gedruckten Haushaltsplan 1967 (Wiederholungshaushalt) nicht enthaltenen Wirtschaftsplänen.

Der Voranschlag 1968 enthält für Personalausgaben (ohne Wirtschaftsbetriebe) einen Betrag von 10,0 Millionen DM als zentrale Verstärkungsmittel (HSt. 137; 3,0 Millionen DM Land, 7,0 Millionen DM Stadt).

3. Fortdauernde Sachausgaben

In diesem Bereich haben sich die Anschläge 1968 im Ergebnis um 51,6 Millionen DM gegenüber dem Vorjahr erhöht.

Dieser Mehrbedarf verteilt sich im wesentlichen auf folgende größere Ausgaben bzw. Ausgabengruppen:

	Millionen DM
Sächliche Verwaltungsausgaben	+ 4,2
Renten und Unterstützungen	+ 5,6
Schuldendienst	+ 22,4
Zins- und Tilgungshilfe und Aufwendungshilfe im sozialen Wohnungsbau	+ 7,7
Darlehensgewährungen (insbesondere an Stadtwerke)	+ 2,5
Wohnungsbauprämien	+ 3,0
Erhöhung der Finanzzuweisungen und Kostenerstattungen an Bremerhaven	+ 5,0
Zuschüsse an Krankenanstalten und Nervenklinik	+ 2,9
Betriebsausgaben (insbesondere Häfen)	+ 5,8
Zuschüsse an Theater	+ 0,9
Lehr- und Lernmittel	+ 0,8
Verstärkungsmittel für Sachausgaben	+ 0,8
Gewerbesteuerausgleich	+ 0,5
Saldo der übrigen Veränderungen	+ 3,1
	65,2

Dagegen größere Minderausgaben:

Arbeiten für Dritte	./. 4,0	
Wiedergutmachung	./. 3,0	
Bundesmittel im Rahmen des „Grünen Planes"	./. 5,1	
Stützungsbeiträge für Ausgleich in der Milchwirtschaft	./. 1,5	./. 13,6
Zusammen		51,6

4. Einmalige Ausgaben

Hier ergibt sich folgendes Bild:

	Entwurf 1968 (Vorschlag des Haushaltsausschusses) Millionen DM	Anforderungen der Ressorts 1968 Millionen DM	Zum Vergleich: Anschlag 1967 Millionen DM
Universität (einschl. Bibliothek und Universitätsbauamt)	14,9	14,5	11,6
Raumordnungsfonds Niedersachsen/Bremen	1,0	1,0	1,0
Gebührenhaushalte (Stadtentwässerung, Müllbeseitigung, Tierkörperbeseitigungsanstalt bis 1967))	0,9	1,2	3,0
Ausgleichszuweisung an Bremerhaven	5,4	5,4	5,4
Kapitalerhöhungen	—	6,4	—
Rechenzentrum	0,3	—	—
Sonstiges	10,1	16,8	11,2
	32,6	45,3	32,2

Der Haushaltsausschuß hat sich wiederum bemüht, die einmaligen Ausgaben für 1968 in etwa im Rahmen der vorjährigen Ansätze zu halten. Wie in den Vorjahren wurde es den Ressorts überlassen, innerhalb bestimmter Globalbeträge eine Einzelveranschlagung nach einer selbstgewählten Dringlichkeitsfolge vorzunehmen.

5. Finanzzuweisungen an Bremerhaven

Entsprechend dem voraussichtlichen Bedarf in Bremerhaven mußten 4 Millionen DM mehr an Finanzzuweisungen aus dem Landeshaushalt vorgesehen werden. Es ergibt sich dann folgendes Bild (Millionen DM):

	Entwurf 1968	Zum Vergleich Anschlag 1967
Schlüsselzuweisungen	29,0	29,8
Sonderzuweisungen	34,2	29,4
Ausgleichszuweisungen	5,4	5,4
	68,6	64,6
	64,6	
	+ 4,0	

VI. Die außerordentlichen Haushalte

Der Haushaltsausschuß hat bereits in den Vorjahren von einer Einzelberatung der außerordentlichen Haushalte abgesehen und jeweils nur globale Endzahlen im Rahmen der erkennbaren Deckungsmöglichkeiten vorgeschlagen. Ähnlich wird auch für 1968 verfahren. Mit Rücksicht auf die Neuwahl der Bürgerschaft konnten nur vorläufige außerordentliche Haushalte 1968 aufgestellt werden. Der Haushaltsausschuß betrachtet diese Entwürfe lediglich als Arbeitsunterlagen für die neue Bürgerschaft.

Das Volumen wurde von der Einnahmeseite bestimmt durch:

a) die Zuweisungsmöglichkeiten aus den ordentlichen Haushalten,

b) Veranschlagung von Einnahmen aus allgemeinen Darlehen,

c) Veranschlagung zweckgebundener Einnahmen.

Zu a): Die Zuweisungsmöglichkeiten aus den ordentlichen Haushalten sind erschöpft (s. Abschn. III).

Zu b): Hinsichtlich des einzuplanenden Darlehensbedarfs für die zunächst rein verwaltungsmäßig aufzustellenden a. o. Haushalte 1968 wurde von folgenden Endzahlen ausgegangen:

	Millionen DM
Darlehensermächtigung 1968 bis zum Vorliegen neuer politischer Beschlüsse = Wiederholung der Ermächtigung 1967	140
Davon durch Bürgerschaftsbeschluß über das besondere Konjunkturprogramm 1967 vorgezogen (Ermächtigung 20 Millionen DM, davon werden nach dem augenblicklichen Stand etwa 16 Millionen DM ausgeschöpft)	16
Bleiben	124

Zu c): An zweckgebundenen Einnahmen wurden 4,3 Millionen DM festgestellt.

Zahlenmäßig zeigt die Deckungsseite dann folgendes Bild (mit Vergleichszahlen aus 1967):

	Entwurf 1968	Anschlag 1967	+ bzw. ./.
	— Millionen DM —		
Zuweisungen aus den ordentlichen Haushalten	—	62,9	./. 62,9
Allgemeine Darlehen	124,0	140,0	./. 16,0
Zwischensumme (= a. o. Haushalt im engeren Sinne)	124,0	202,9	./. 78,9
Zweckgebundene Einnahmen (einschl. zweckgebundener Darlehen)	4,3	8,6	./. 4,3
Zwischensumme (= Netto-Volumen)	128,3	211,5	./. 83,2
Erstattungen	—	6,3	./. 6,3
Brutto-Volumen	128,3	217,8	./. 89,5

Dieser Deckungsrahmen wurde auf der Ausgabeseite nur mit Einzelansätzen ausgefüllt:

a) zur Abdeckung genehmigter Vorgriffe,

b) bei erteilten Bindungsermächtigungen,

c) bei sonstigen vertraglichen Verpflichtungen,

d) bei Gegenposten für zweckgebundene Einnahmen und Erstattungen.

Die Einzelanschläge von zusammen 96,8 Millionen DM wurden dann noch um einen Globalansatz von 31,5 Millionen DM für Fortsetzungsmaßnahmen bei begonnenen Bauten ergänzt (96,8 Millionen DM + 31,5 Millionen DM = Brutto-Volumen von 128,3 Millionen DM). Die Aufteilung dieses Globalansatzes für Fortsetzungsmaßnahmen sollte der neuen Bürgerschaft vorbehalten bleiben.

VII. Abschließende Bemerkungen

Die als Anlage zu diesem Bericht in Form einer Broschüre erstellte Ansatzstatistik mit Schaubildern wird gesondert nachgereicht. Von dieser Broschüre werden jährlich 6000 Exemplare für die Verteilung in den bremischen Schulen zur Verfügung gestellt.

Bremen, den 11. Oktober 1967

Der Haushaltsausschuß der Finanzdeputation

gez. Speckmann

gez. Götze — gez. Dr. Ehrich — gez. Filzen

gez. Meier — gez. Müller-Wolff — gez. Dr. Zander

Die Finanzdeputation tritt dem vorstehenden Bericht des Haushaltsausschusses bei, sie hat die Haushaltspläne beschlossen.

Bremen, den 17. Oktober 1967

Der Vorsitzende der Finanzdeputation
gez. Speckmann
Senator für die Finanzen

Haushaltsgesetz der Freien Hansestadt Bremen für das Rechnungsjahr 1968

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 1968 wird in Einnahme und Ausgabe auf

749 962 530 DM

festgestellt, und zwar
im ordentlichen Haushalt in Einnahme und Ausgabe auf

724 547 870 DM,

im außerordentlichen Haushalt in Einnahme und Ausgabe auf

25 414 660 DM.

§ 2

(1) Die folgenden Haushaltsstellen des ordentlichen Haushalts sind deckungsfähig:

1. Die in Anlage 1 — Sammelnachweis A — aufgeführten Haushaltsstellen für persönliche Ausgaben
   a) 102, 103, 114 und 120,
   b) 107, 113 und 121,
   c) 108, 115, 119 und 132,
   d) alle übrigen mit Ausnahme der Haushaltsstellen 109, 123, 128, 137, 1380, 1388 und 1399,
   e) 137
      aa) jeweils für die Gruppen a), b), c) oder d) gegenseitig durch den gesamten Haushaltsplan mit Ausnahme des Abschnittes 152,
      bb) bei dem Abschnitt 152 für die Gruppen a), b), c) oder d) gegenseitig,
      cc) der Gruppe e) einseitig zugunsten der Haushaltsstellen der Gruppe d) in allen Abschnitten.
2. Die in Anlage 1 – Sammelnachweis B, C, D, E und F – aufgeführten Haushaltsstellen 2031, 2040, 2041, 2042, 2061, 217 und 2190 jeweils für sich gegenseitig durch den gesamten Haushaltsplan.
3. Die in Anlage 1 — Sammelnachweis G — aufgeführten Haushaltsstellen 5900 bis 5999 gegenseitig durch den gesamten Haushaltsplan.

(2) Übertragbare Ausgabemittel sind mit anderen Ausgabemitteln deckungsfähig, wenn bei den betreffenden Zweckbestimmungen entsprechende Vermerke aufgenommen worden sind.

§ 3

Ausgabemittel und nicht freigegebene Ausgabereste des außerordentlichen Haushalts — mit Ausnahme der aus zweckgebundenen Einnahmen gedeckten Ausgabemittel — dürfen erst nach einer Freigabe durch den Senator für die Finanzen mit Zustimmung der Finanzdeputation in Anspruch genommen werden. In Höhe der in den Vorjahren erteilten Bindungsermächtigungen gelten die entsprechenden Ausgabemittel als freigegeben.

§ 4

(1) Der Senator für die Finanzen wird ermächtigt, mit Zustimmung der Finanzdeputation allgemeine Darlehen bis zur Höhe von 22 000 000 DM aufzunehmen.

(2) Die Darlehensermächtigung nach Absatz 1 erhöht sich insoweit, als aufzunehmen sind:

a) zweckgebundene Darlehen für veranschlagte Maßnahmen,
b) allgemeine Darlehen zur Deckung von verwirklichten Ausgaberesten des außerordentlichen Haushalts des Vorjahres.

§ 5

Der Senator für die Finanzen wird ermächtigt, mit Zustimmung der Finanzdeputation Vermögen der Freien Hansestadt Bremen zu verwerten, Abschläge vom Nennbetrag von Forderungsrechten einzuräumen und Zinszuschüsse längstens für die Dauer der Laufzeit dieser Forderungsrechte zu gewähren.

§ 6

Der Senator für die Finanzen wird ermächtigt, zur Aufrechterhaltung des Betriebes der Landeshauptkasse Kassenkredite bis zu 20 000 000 DM und darüber hinaus mit Zustimmung der Finanzdeputation bis zu weiteren 10 000 000 DM aufzunehmen.

§ 7

(1) Die Finanzdeputation wird ermächtigt:

a) Nachbewilligungen auf den Haushalt im Rahmen der Deckungsmöglichkeiten zu beschließen,
b) Ausgabemittel für übertragbar zu erklären,
c) die gegenseitige Deckungsfähigkeit von Sachausgabemitteln innerhalb eines Abschnitts bzw. Unterabschnitts zu genehmigen, soweit die Ausgabemittel nicht übertragbar sind,
d) Bindungsermächtigungen zu erteilen und Vorgriffe zu genehmigen,
e) für Ersatzkräfte von nach dem Gesetz über die Rechtsstellung der in die Bremische Bürgerschaft oder die Stadtverordnetenversammlung der Stadtgemeinde Bremerhaven gewählten Angehörigen des öffentlichen Dienstes vom 18. Oktober 1966 (BremGBl. S. 138 — SaBremR 2040 — g — 2) beurlaubten Beamten und Angestellten Planstellen mit dem Vermerk „künftig wegfallend" zu schaffen.

(2) Die Vorbelastungen der folgenden außerordentlichen Haushalte durch erteilte Bindungsermächtigungen und genehmigte Vorgriffe dürfen den Gesamtbetrag von 10 500 000 DM nicht überschreiten.

(3) Die Finanzdeputation wird ermächtigt, im Rahmen der Deckungsmöglichkeiten der Übernahme von Verbindlichkeiten der Freien Hansestadt Bremen, für die keine Mittel im Haushaltsplan vorgesehen sind, zuzustimmen, sofern es sich um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt.

(4) Bei Anfall nicht veranschlagter zweckgebundener Einnahmen dürfen die entsprechenden Ausgaben nach Maßgabe der vom Senator für die Finanzen einzurichtenden Haushaltsstellen über- oder außerplanmäßig geleistet werden.

§ 8

(1) Der Senator für die Finanzen wird ermächtigt, mit Zustimmung der Finanzdeputation nicht benötigte Ausgabemittel des ordentlichen Haushalts zu vermindern.

(2) Der Senat wird ermächtigt, mit Zustimmung der Finanzdeputation weitere Maßnahmen zur Sicherung des Haushaltsausgleichs zu treffen.

(3) Aus konjunkturpolitischen Gründen kann der Senat mit Zustimmung der Finanzdeputation anordnen, daß die Verfügung über bestimmte Ausgabemittel von einer besonderen vorherigen Zustimmung des Senators für die Finanzen abhängig gemacht wird. Das gleiche gilt für das Eingehen von Verbindlichkeiten zu Lasten künftiger Rechnungsjahre.

§ 9

(1) Rückzahlungen zuviel vereinnahmter Beträge aus Vorjahren sind von der Einnahme abzusetzen, soweit sich nicht aus dem Haushaltsplan etwas anderes ergibt.

(2) Rückzahlungen von verauslagten Beträgen für private Telefongespräche und Telegramme sind durch Absetzen von den entsprechenden Ausgaben zu vereinnahmen.

(3) Einnahmen, die von den Kassen als laufende Einnahmen nachgewiesen werden (z. B. Steuern, Mieten, Schulgelder), sind in der Rechnung desjenigen Jahres nachzuweisen, in dem sie eingegangen sind. Das gilt auch dann, wenn sie im abgelaufenen Rechnungsjahr fällig waren.

§ 10

Eine im Stellenplan für Beamte ausgewiesene Stelle der Eingangsgruppe einer Laufbahn darf mit einem Beamten einer niedrigeren Laufbahn besetzt werden, sofern

a) der Beamte die laufbahnrechtlichen Voraussetzungen für den Aufstieg erfüllt oder innerhalb von zwei Jahren erfüllen wird, er die Dienstgeschäfte des Amts der höheren Besoldungsgruppe bereits wahrnimmt und seine Beförderung nach Bewährung in Aussicht genommen ist, oder

b) vorgesehen ist, die Stelle im folgenden Rechnungsjahr als Stelle der niedrigeren Laufbahn auszuweisen.

§ 11

Bei der Feststellung des Jahresergebnisses des außerordentlichen Haushalts werden nur die tatsächlich eingegangenen Einnahmen (Isteinnahmen) und die tatsächlich geleisteten Ausgaben (Istausgaben) berücksichtigt. Die nach Ablauf des Rechnungsjahres verbliebenen Ausgabereste des außerordentlichen Haushalts sind in der Rechnung besonders nachzuweisen.

§ 12

(1) Der Senator für die Finanzen wird ermächtigt, mit Zustimmung der Finanzdeputation Bürgschaften und Garantien bis zu 20 000 000 DM zu übernehmen.

(2) Außerdem wird der Senator für die Finanzen ermächtigt, nach Maßgabe von Richtlinien, die der Zustimmung der Finanzdeputation bedürfen, Bürgschaften und Garantien zur Förderung der Schiffahrt einschließlich Fischerei und des Schiffbaues in der Freien Hansestadt Bremen zu übernehmen.

(3) Die Übernahme der im Zweiten Gesetz zur Behebung der Wohnungsnot im Lande Bremen vom 4. Juli 1961 in der Fassung des Gesetzes vom 20. November 1962 (SaBremR 233 — a — 1) und der für die Wohnungsbauförderung 1966/67 durch Beschluß der Bürgerschaft (Landtag) vom 12. Oktober 1966 für den öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbau vorgesehenen Bürgschaften bleibt unberührt.

§ 13

Für die Einreichung der Entwürfe für die Haushalte 1969 bei der Finanzdeputation werden folgende Termine festgesetzt:

a) Entwürfe für die ordentlichen Haushalte: 8. April 1968,

b) Entwürfe für die außerordentlichen Haushalte: 1. Juli 1968.

§ 14

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1968 in Kraft.

Begründung zum Entwurf des Haushaltsgesetzes der Freien Hansestadt Bremen für das Rechnungsjahr 1968

Der Entwurf des Haushaltsgesetzes 1968 entspricht im Aufbau und im Inhalt im wesentlichen dem Haushaltsgesetz 1967.

§ 8 des vorjährigen Haushaltsgesetzes (Restverfall) ist entfallen. Im übrigen wird auf die Einzelbegründung verwiesen.

Zu § 1

§ 1 enthält die Zahlen des Gesamtabschlusses.

Zu § 2

Die Vorschriften entsprechen sachlich der Vorjahresregelung. Sie sind lediglich der Haushaltssystematik 1968 angepaßt und klarer formuliert worden.

Zu § 3

Diese sachlich der Vorjahresregelung entsprechende Vorschrift ist zur Klarstellung in Satz 1 ergänzt worden um die Worte „und nicht freigegebene Ausgabereste".

Zu § 4

Die bezifferte Darlehensermächtigung in Absatz 1 wird auf 22 000 000 DM festgesetzt (Vorjahr = 10 000 000 DM). Im übrigen ist § 4 unverändert.

Zu den §§ 5 und 6

Die Vorschriften sind gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Zu § 7

§ 7 Absatz 1 ist in den Buchstaben a) bis d) sachlich gegenüber dem Vorjahr unverändert. Die früheren getrennten Ermächtigungen für die Erteilung von Bindungsermächtigungen und die Genehmigung von Vorgriffen sind wegen des Sachzusammenhanges unter

Buchstabe d) zusammengefaßt worden. Buchstabe e) ist im Zusammenhang mit dem Inkompatibilitätsgesetz vom 18. Oktober 1966 neu eingefügt worden.

Nach Absatz 2 sollen die Vorbelastungen künftiger Haushalte durch Bindungsermächtigungen und Vorgriffe den Gesamtbetrag von

10 500 000 DM (Vorjahr = 10 500 000 DM)

nicht übersteigen.

Satz 2 des vorjährigen Absatzes 2 konnte im Zusammenhang mit dem Wegfall des vorjährigen § 8 (Resteverfall) entfallen.

Die Absätze 3 und 4 sind gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Zu § 8 (Vorjahr § 9)

Die Vorschriften sind gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Zu § 9 (Vorjahr § 10)

Absatz 2 ist neu eingefügt worden. Diese neue Vorschrift, die der bisherigen Praxis entspricht, ist aus formalrechtlichen Gründen aufgenommen worden. Durch die Aufnahme in das Haushaltsgesetz wird vermieden, an allen Ausgabehaushaltsstellen für Fernsprechgebühren die Fußnote „Einnahmen fließen den Mitteln zu" anzubringen.

Zu § 10

§ 10 ist neu eingefügt worden. Die Vorschrift ist aus formalrechtlichen Gründen aufgenommen worden. Sie entspricht der bisherigen Praxis und dient einer flexiblen Personalwirtschaft.

Zu § 11

Gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Zu § 12

Die Erweiterung der Ausnahmeregelung in Absatz 3 ergibt sich zwangsläufig aus dem Bürgerschaftsbeschluß vom 12. Oktober 1966.

Zu § 13

§ 13 bestimmt den Zeitpunkt der Einreichung der Entwürfe für die Haushalte 1969 durch die Fachdeputationen.

Zu § 14

§ 14 bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Haushaltsgesetzes 1968.

Carl Schünemann Bremen